



Bestattungen in Viernheim in Zeiten von COVID-19

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

Wir wollen, dass in Zeiten von COVID-19 auch bei Aufbahrungen/Trauerfeiern/Bestattungen auf den Viernheimer Friedhöfen der gesundheitliche Schutz aller Beteiligten gewährleistet ist.

Nachfolgend werden daher die bisherigen Regelungen bezüglich Aufbahrungen/Trauerfeiern/Bestattungen aus aktuellem Anlass um eine generelle Maskenpflicht erweitert.

Aus diesem Grund gelten ab **25.01.2021** folgende Regelungen:

1. Zu **Trauerfeiern** werden ausschließlich **max. 20 Personen** zugelassen.
2. Die **Trauerfeiern** können in der Trauerhalle oder im Freien stattfinden.
Hierzu ist die Bestuhlung in den Trauerhallen entsprechend reduziert, wobei die geltenden Abstandsregeln eingehalten werden (Abstand der Stühle und der Stuhlreihen mind. 1,5 m). Teilnehmer, die in einem Haushalt leben, können die Stühle zusammenstellen; wir bitten aber, diese wieder zurückzustellen. In der ersten Reihe sind 7 Stühle für die Familie der/des Verstorbenen eng bestuhlt. Bei Trauerfeiern ist **kein Gemeindegesang** zulässig.
3. Bei **Aufenthalt** in den **Aufbahrungsräumen** sowie in der **Trauerhalle** (auch am eigenen **Sitzplatz**) gilt die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske/ FFP2-Maske)**. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die durch ein ärztliches Attest befreit sind. Bei Betreten der Aufbahrungsräume/Trauerhalle sind die Hände zu desinfizieren.
4. Die **geltenden Abstandsregeln** sind ausnahmslos bei Aufenthalt in den Aufbahrungsräumen, bei den Trauerfeiern im Freien und bei Nutzung der Trauerhalle einzuhalten.
5. Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und weitergereicht werden. Daher werden Kondolenzlisten nicht ausgelegt. Teilnehmerlisten von Aufbahrungen und/oder Trauerfeiern werden von den Pietäten geführt.
6. Ein Vertreter der Pietäten hat während der gesamten Aufbahrung und/oder Trauerfeier sowie Bestattung/Beisetzung (auch am Grab) anwesend zu sein.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres.

Wir bitten Sie als Angehörige eines Trauerfalls um Einhaltung der Regelungen Insbesondere bitten wir, die maximale Teilnehmeranzahl, auch im Freien, unbedingt einzuhalten; bei Verstößen sind wir gehalten, das Ordnungsamt einzuschalten.

Teilen Sie dies den Ihnen bekannten Trauergästen mit und bitten diese ebenfalls eindringlich die folgenden Empfehlungen einzuhalten:

- Halten Sie die Husten- und Niesetikette ein und vermeiden Sie Hände- und Körperkontakt
- Verzichten Sie auf eine Teilnahme, wenn Sie selbst grippeähnliche Symptome oder andere Krankheitszeichen haben

Die Regelungen sind für Ihren Schutz getroffen worden und beziehen sich auf die aktuelle Corona-Verordnung.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Stadt Viernheim / Stadtbetrieb Viernheim